

Das ZK gab eine Information über die Veränderungen im Charakter und in den Funktionen der Tscheka, die durch die bei der Unterdrückung der weißgardistischen Verschwörungen im Innern erzielten Erfolge und durch die militärischen Erfolge an den Fronten bedingt waren, und brachte seine feste Überzeugung zum Ausdruck, daß die Tschekisten auch unter den neuen Bedingungen der Sache der proletarischen Revolution treu ergeben sein werden und rief sie zu weiterer tatkräftiger und disziplinierter Arbeit im Sinne der Direktiven und Weisungen der Partei auf.

Am 17. Februar 1919 legte F. E. Dzierzynski im Namen der Fraktion der KPR(B) dem Allrussischen Zentralexekutivkomitee den Entwurf über die Reorganisation der Außerordentlichen Kommissionen und der Revolutionstribunale zur Durchsicht vor.

In seinem Referat gab F. E. Dzierzynski einen kurzen Überblick über die Tätigkeit der Allrussischen Außerordentlichen Kommission seit ihrer Bildung und begründete die notwendig gewordene Veränderung der Methoden des Kampfes gegen die Konterrevolution.

Die von ihm eingebrachten Vorschläge waren auf der Grundlage der Weisungen des ZK der Partei ausgearbeitet worden. Nunmehr wurde das Recht der Urteilsfällung in allen von der Tscheka untersuchten Sachen den Revolutionstribunalen übertragen. „Aber zugleich dürfen wir in unserer Wachsamkeit nicht nachlassen“, sagte F. E. Dzierzynski, „wir müssen unseren Feinden sagen, daß, wenn sie es wagen sollten, mit der Waffe in der Hand gegen uns aufzutreten, die Außerordentliche Kommission alle die Vollmachten, die sie früher hatte, weiterhin haben wird.“⁴⁴ Den Außerordentlichen Kommissionen stand weiterhin bei bewaffneten Aufständen sowie in Ortschaften, in denen der Kriegszustand erklärt wurde, bei Begehung der in dem Beschluß über die Einführung des Kriegszustandes aufgeführten Verbrechen das Recht zu, Erschießungen vorzunehmen. Außerdem schlug F. E. Dzierzynski vor, der Allrussischen Außerordentlichen Kommission das Recht einzuräumen, für „die Herrschaften, die ohne Beschäftigung leben“, diejenigen, „die nicht ohne einen gewissen Zwang arbeiten wollen“, im Verwaltungswege die Unterbringung im Arbeitslager anzuordnen, wobei sich die Allrussische Tscheka auf die vom Allrussischen Zentralexekutivkomitee bestätigte Ordnung über die Unterbringung solcher Elemente in Arbeitslagern stützen sollte.